

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 62 (1982)
Heft: 5

Rubrik: Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A propos Medienkonzeption: Was ist eine Zeitschrift?

Die Mediengesamtkonzeption, die anfangs April nach dreieinhalbjähriger Arbeit einer «politisch ausgewogenen», also heterogenen Expertenkommission der Öffentlichkeit präsentiert worden ist, hat das bei «Gesamtkonzeptionen» üblich gewordene breit gefächerte Echo gefunden: Man ist sich praktisch durchwegs einig darüber, dass die nun vorliegende Inventarisierung des Ist-Zustandes ein wertvolles Instrument der Orientierung darstellt. Doch die Meinungen über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe – soweit diese eine eindeutige Richtung aufweisen – gehen stark auseinander. Zwar lässt sich kaum über das Leitmotiv streiten: «Freiheitlich soweit möglich – staatliche Regulierung soweit nötig – Unterstützung soweit unerlässlich.» Doch darüber, was dies jeweils konkret heissen soll, konnten offensichtlich nur der Spur nach Konsense erzielt werden.

Die Kommission tat denn auch das in solchen Situationen wohl einzig Mögliche: Das in Teil II formulierte «Zielsystem» wurde von ihr selbst als «grundsätzlicher Argumentationsrahmen von hohem Abstraktionsgrad» definiert. Und im Teil III, der mit «Realisierung der Medien-Gesamtkonzeption» überschrieben ist, heisst es einleitend unter dem Stichwort «Konkretisierung», ein allgemeines politisches Konzept dieser Art könne «nicht schon die Lösung einzelner

konkreter Probleme direkt enthalten». So wird denn auch die langersehnte Medienkonzeption im Grunde nichts daran ändern, dass sämtliche zur Entscheidung anstehenden Medienfragen der nächsten Zeit von den zuständigen politischen Gremien abschliessend formuliert und politisch ausgehandelt werden müssen. Dass es dabei in erster Priorität um Probleme im Bereich Radio und Fernsehen geht, weiss man im übrigen nicht erst seit Vorliegen des fast 700seitigen Kommissionsberichts.

Leser und Autoren der «*Schweizer Monatshefte*» werden sich nun fragen, wie denn der Stellenwert der Zeitschriften in einer schweizerischen Mediengesamtkonzeption aussehe. In der einleitenden Bestandesaufnahme heisst es, dass «mit den nachfolgenden vier Hauptgruppen» das Zeitschriftenwesen einigermaßen gegliedert werden könne: Publikumszeitschriften, Programmzeitschriften, Fachzeitschriften, Verbandszeitschriften, Kunden- und Personalzeitschriften. Abgesehen davon, dass es sich hier richtig gezählt um fünf und nicht um vier Hauptgruppen handelt, scheint es der Kommission nicht möglich gewesen zu sein, auch Zeitschriften wie die «*Monatshefte*» in ihre Mediengesamtkonzeption zu integrieren. Nachdem unter dem Stichwort «*Sehmedien*» selbst Postkarten als gesamtkonzeptionswürdig befunden und entspre-

chend inventarisiert worden sind, ist dieser Sachverhalt respektive Tatbestand doch eher verwunderlich.

Zeitschriften wie die «*Monatshefte*» mögen im Zeitalter der Presseriesen mit ihren im wahrsten Sinn des Wortes lebendig illustrierten «Publikumszeitschriften» in Riesenaufgaben eher gegenläufig wirken. Sie leben aber, wie das vorliegende Beispiel zeigt, auf ihre Art nicht weniger intensiv und haben auch nach wie vor ihr Publikum. Sie tragen auf ihre Weise zu einem «Maximum an kommunikativer Freiheit» bei; sie sind in ihrer Art «von einem Maximum an kommunikativer Kompetenz» getragen; sie zeichnen sich im allgemeinen durch das nötige Mass an «Flexibilität» aus, um den «Umweltveränderungen» gerecht zu werden; sie helfen in ihrem bescheidenen Rahmen ein «Maximum an kommunikativer Teilhabe» ver-

wirklichen; und sie bedingen – weiss der Himmel! – «keinen unverhältnismässigen wirtschaftlichen Aufwand». Damit entsprechen sie mit andern Worten durchaus bereits ohne den von den Experten vorgeschlagenen neuen institutionellen Rahmen mit «Medienkommission» und «Medienfonds» den eben zitierten fünf «gesamtkonzeptionellen» Hauptzielen. Vor allem aber hängt ihre Zukunft weder von Gesamtkonzeptionisten noch von Medienpolitikern ab, sondern von ihrer eigenen journalistischen Qualität, aber auch davon, ob es in der Medienlandschaft weiterhin Platz für eine Publizistik gibt, deren Stil weniger durch «Konsumpsychologie» und «Verkaufsstrategie» als vielmehr durch den schlichten Dienst an einer informierten Gesellschaft geprägt ist.

Richard Reich

Das «Kalte-Progression-Spiel» – ein Ärgernis mit Variationen

Sie ist ein Ärgernis, und zwar kein geringes. Die Rede ist von der kalten Progression, von jener Erscheinung also, die den Steuerzahler sozusagen automatisch in ständig *höhere Belastungsebenen* «schiebt». Sie spült damit dem Staat Mehreinnahmen in die Kasse, ohne dass dies dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde. Deshalb ist im Wehrsteuerartikel der Bundesverfassung der *periodische Ausgleich* der kalten Progression vorgeschrieben; übrigens auch in einer ganzen Reihe von kantonalen Steuergesetzen. Insofern die Verfassung oder einzelne Steuergesetze die Beseitigung

der kalten Progression vorsehen, liegt es nach allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr im Ermessen der Exekutiven, darüber zu befinden, ob dieser Auftrag erfüllt werden wolle oder nicht. Bei der Wehrsteuer handelt es sich immerhin um einen Verfassungsauftrag.

Trotz dieser eindeutigen und unmissverständlich, keiner politischen Dehnung zugänglichen Lage tut sich der helvetische Kassenwart in der Erfüllung dieses Verfassungsauftrages ausserordentlich schwer. Man kann ihm zwar nachfühlen, dass er mit wenig Begeisterung Einnahmenquel-

len, die munter sprudeln, zum Versiegen bringt oder sich in einen fiskalpolitischen Kuhhandel einlässt, dessen Ausgang schwer abzuschätzen ist. Ein starkes Stück aber ist es, wenn sich der Bundesrat, wie das der Finanzminister nun schon mehrfach betont hat, auf den Standpunkt stellt, mit der Abstimmung vom 29. November 1981 «sei eine Art *Nullposition*» geschaffen worden, was wohl im Klartext heissen soll, der Souverän habe mit seiner Zustimmung zur neuen Bundesfinanzordnung sich auch gleichzeitig damit einverstanden erklärt, dass auf die Beseitigung der kalten Progression bei der Wehrsteuer verzichtet werde. Was gibt der Landesregierung eigentlich Anlass zu einer solchen Interpretation des Abstimmungsergebnisses vom 29. November? Auf diese Erklärung wartet der perplexen Bürger noch immer. Es dürfte auch schwerfallen, sie plausibel zu formulieren. Deshalb wird sie wohl auch nie kommen. Man darf sich ob solcher Rabulistik aber nicht wundern, wenn der Stimmbürger künftig die Quittung *auf seine Weise* ausstellt: nämlich durch eine missmutige Haltung bei der Beurteilung neuer Einnahmenvorlagen. Und diese kommen so sicher wie das Amen in der Kirche.

Ein Verfassungsauftrag *ist* ein Verfassungsauftrag – und nichts anderes. Er kann nur durch eine Verfassungsänderung modifiziert werden, kaum jedoch durch ein positives Abstimmungsergebnis zu einem finanzpolitischen Sachgeschäft. Und noch etwas: dieser Verfassungsauftrag gilt für *alle* Steuerzahler *in gleicher Weise*. Es ist zwar richtig, dass der Bund an der Teuerung nichts verdient. Er kassiert auf der einen Seite durch die kalte

Progression Mehreinnahmen und «deckt» damit auf der Ausgabenseite die teuerungsbedingten Mehraufwendungen. Die kalte Progression als probater *Teuerungsausgleich* für den Bund? Es ist einfach und bequem, diese Folgerung zu ziehen. Nur hat sie den kleinen Nachteil, dass sie – erstens – vor dem Recht *keinen Bestand* hat und dass sie – zweitens – deshalb nicht vertretbar ist, weil die aus der kalten Progression fliessenden Mehreinnahmen in *keinem direkten Verhältnis* zu den teuerungsbedingten Mehraufwendungen des Bundes stehen. Und dies wäre nach allgemeiner Auffassung immerhin *das* Charakteristikum eines Teuerungsausgleichs. Es handelt sich also bei der kalten Progression *nicht* um einen Teuerungsausgleich, der in der Finanzgesetzgebung vorgesehen ist, sondern um einen Missstand, der durch nichts zu beschönigen ist. In einer Studie der Universität Basel ist übrigens nachgewiesen worden, dass die Kantone und die Gemeinden sehr wohl zu den *Inflationsgewinnern* gehören, also über die kalte Progression mehr einnehmen als die inflationsbedingten Mehraufwendungen ausmachen. Der Staat steht auf der *Aktivseite* dieser Bilanz. Und weil dem so ist, müssten sich die Finanztechnokraten im Bundeshaus einen andern Teuerungsausgleich für die Bundeskasse einfallen lassen. Wie auch immer: es bleibt ein fatales Ärgernis, dass der gleiche Staat, der einen Verfassungsauftrag nicht ernst nimmt, die kleinen Steuerländer dann, wenn sie sich erwischen lassen – übrigens zu Recht –, hart beim Wickel packt.

Willy Linder

Das sogenannt Anachronistische

Wie die britisch-argentinische Konfrontation ausgehen oder enden wird, ist zum Zeitpunkt dieser Chronik nicht zu erkennen. Es scheint, als entwickelten sich in der Weltpolitik neue Brennpunkte so schnell, dass nur noch die elektronischen Medien oder die Tageszeitungen Schritt halten können, während die Ereignisse jeden auf längeren Zeitraum berechneten Kommentar überholen – und meist auch dementieren.

Es durfte auffallen, wie allgemein nach der Besetzung der Falkland- oder Malvineninseln und der britischen Antwort, mit der niemand gerechnet hatte, vom «Anachronismus» dieses Konflikts geredet wurde. Hinter diesem Begriff steht die Vorstellung einer Gegenwart, die punktuell wäre. Niemand ahnt das Kommende, niemand hält das Vergangene für relevant. Ob kapitalistisch oder sozialistisch – wirtschaftliches Wachstum, Wohlstand, Sozialstaat, Handel gelten als vorrangig. Zwei Staaten – Antipoden, aber mit wechselseitig fruchtbaren Handelsbeziehungen und mit leeren Kassen – lassen sich auf ein sehr kostspieliges Abenteuer ein. Das wundert deshalb, weil es sich um «weisse» westliche Staaten handelt. Auf einmal ist es europäischer Kolonialismus gegen Selbstverfügung der Amerikaner über ihren Kontinent – galt denn die Monroe-Doktrin nur für die USA? – oder umgekehrt: Demokratie gegen eine Militärdiktatur, die aus inneren Nöten in den nationalistischen Rausch einer militärischen «Grosstat» flüchtet, die wahrhaftig keine war.

Ist das aber anachronistischer als der Kampf zwischen Katholiken und Protestanten in Nordirland, der mindestens auf Cromwell zurückgeht? Als der Streit zwischen Flamen und Wallonen, der sich zu den anderen Ursachen von Belgiens Niedergang gesellt?

Von welcher Höhe der westlichen Zivilisation blicken wir eigentlich auf den irakisch-iranischen Krieg mit seinem eingebauten Widerspruch: Wille zur Rückgängigmachung der vom Schah durchgesetzten Grenzziehung, aber zugleich Vernichtung des Khomeiniregimes?

In der israelischen Politik der besetzten Gebiete mischen sich unentwirrbar strategische Sicherheitsbedürfnisse, Expansionismus und Pochen auf die Bibel. Der Widerspruch hat nicht mit Begin begonnen. Er verläuft auch zwischen der Behauptung, die palästinensischen Araber müssten selber gegen den Terror der PLO geschützt werden – die ist in manchen Fällen plausibel genug – und dem nicht mehr gutzumachenden Versäumnis, nach 1967 irgend einer anderen politischen Vertretung dieser Palästinenser eine Chance gegeben zu haben. Der Alleinvertretungsanspruch der PLO ist durch die israelische Politik seit Golda Meir nur gefördert worden. Begin ist herausfordernder, aber nicht anders.

Anachronistisch ist auch, dass im Zeitalter der Nord-Süd-Konferenzen und des vorrangigen Themas der Entwicklungshilfe Rückentwicklungen stattfinden; neben Uganda und Ghana ist auch Nyereres Tanganyka ein Bei-

spiel. Nicht nur leben verschiedene Völker und Kontinente trotz weithin gemeinsamer amerikanisierter Konsumvorstellungen nicht ganz in der gleichen Zeit, sondern das gilt auch für verschiedene Schichten innerhalb der Völker und Staaten.

Zwei entgegengesetzte Vorstellungen der Ost-West-Problematik haben sich dem verschlossen. Die eine setzt auf Verklammerung, auf intensivere wirtschaftliche Verbindungen, um alle Spannungen und «Missverständnisse» abzubauen. Zu ihr hatte sich, vom Bestsellerautor Samuel Pizar beeinflusst, der frühere französische Präsident Giscard d'Estaing bekannt. Die andere, von John Foster Dulles bis Haig war: alle Gegner der Sowjetunion zu Paktpartnern zu sammeln. Doch vergebens wurde den Griechen erklärt, dass die Türken ihre brüderlichen Partner seien und nicht etwa ihre Erbfeinde durch Jahrhunderte. Es wäre allerdings vernünftig, eine primäre Bedrohung von kleineren Ge-

gensätzen zu unterscheiden. Doch was klein oder gross ist, kann nicht von aussen verfügt werden, wenn die Erinnerung und die Leidenschaften so ganz anders gerichtet sind.

Wir dürfen Konflikte beklagen, mögen vor allem Vermittlungsdienste leisten, worin die Schweiz selber – mit Recht diskret behandelte – Erfahrungen gemacht hat: in Korea, im indisch-pakistanischen Waffenstillstand, in Teheran nach der Geiselnahme, und in anderen Fällen. Doch sollten wir nicht tun, als wüssten wir, was jeweils «zeitgemäss», was anachronistisch ist. Denn dahinter steht die geschichts- und gegenwartsfremde Vorstellung einer linearen Zeit, die alles «Nichtmoderne» hinter sich lässt. «Anachronistisch» ist definitionsgemäss nichts, was geschieht; höchstens ist das unsere vom achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert geprägte, leider veraltete Vorstellung vom «Gang der Zivilisation».

François Bondy

ZU JEANE KIRKPATRICKS ARGENTINIENBUCH

Die Parteien Argentiniens sind nur bedingt mit Parteien in den politisch stabileren Demokratien vergleichbar. Sie bilden keine festen Organisationen, sondern nur lose integrierte Bewegungen, welche für Wahlzwecke temporär mobilisiert werden. Als weitere charakteristische Züge sind mit Kirkpatrick (1971) hervorzuheben: a) die Intransigenz und Intoleranz der argentinischen Parteien, b) ihr Hang zur Spaltung, c) der Anspruch auf eine moralische Mission, mit dem sie aufzutreten pflegen, der aber nicht ausschliesst d) das Paktieren mit von der Verfassung nicht vorgesehenen Machtfaktoren wie dem Militär und den Gewerkschaften und schliesslich e) ihre Ausrichtung auf bestimmte Persönlichkeiten.

Nohlen/Nuscheler (Hrsg.), Handbuch der Dritten Welt 2, Südamerika, Hoffmann und Campe (Neuausgabe 1982).